

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 62 - 64

Frauenrecht oder Zusammenstellung der Bestimmungen des bayerischen Landrechts und anderer königlicher Verordnungen von Bayern, in Beziehung auf das schöne Geschlecht. In erläuternden Vorlesungen mit theilweisem Hinblick auf das gemeine Recht, einschlägige Vorschriften der bayerischen Gerichtsordnung und auf bestehende oberstrichterliche Erkenntnisse, in zwei Abtheilungen, vom königl. Advokaten und Notar Liz. Michael v. Gäßler in Straubing. Erschienen im Verlage der Pustet'schen Buchhandlung zu Passau

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

erklärt, also bedingt, zur Zeit abgewiesen wird, sohin ein Endbescheid — *sententia definitiva* 1).

Das zuständige Obergericht nahm auch die vom Kläger eingewendete Berufung an und erkannte, daß das angefochtene Dekret aufzuheben sey, und das Untergericht sofort in der Sache zu erkennen habe, was Rechtens ist, die Kosten zweiter Instanz aber außer Ansatz zu belassen seyen.

Denn die fragliche Streitsache sey einmal förmlich und vollständig instruiert, und jede Parthei könne den richterlichen Ausspruch hierüber in gesetzlicher Form verlangen.

1) Sellmuth der jetzige Lauf des Civilprocesses u. s. w. §. 27, Note 1, S. 143.

Literarische Anzeige.

Im Laufe des vorigen Jahres erschien im Verlage der Pustet'schen Buchhandlung zu Passau:

„Frauenrecht oder Zusammenstellung der Bestimmungen des bayerischen Landrechts und anderer königlicher Verordnungen von Bayern, in Beziehung auf das schöne Geschlecht. In erläuternden Vorlesungen mit theilweisem Hinblick auf das gemeine Recht, einschlägige Vorschriften der bayerischen Gerichtsordnung und auf bestehende oberstrichterliche Erkenntnisse, in zwei Abtheilungen, vom königl. Advokaten und Notar Liz. Michael v. Gäßler in Straubing.“

Dieses zunächst zur Belehrung des weiblichen Geschlechts in seinen Rechtsangelegenheiten geschriebene Buch ist aber, durch Inhalt und Darstellung, wohl geeignet, auch Richtern und Anwälten als nützlichcs Hülfsmittel zu dienen. Der Verfasser, ein alter Praktiker, hat sich Jugendfrische an Geist und Herz bewahrt; seine langjährigen Geschäftserfahrungen treten in guten Eigenschaften hervor;

in einer praktischen klaren Auffassung und Darstellung, in manchen Bereicherungen der Doktrin durch Früchte vom Baume des Lebens. Zur Probe theilen wir den Inhalt des §. 518 mit: „Gutsanzheirathung, und zwar a) zum Mitbesitze. Wenn im Heirathsbrieife vorkommt, daß des Eheherrn besitzendes Anwesen der Frau in der Art anverheirathet ist, daß sie während der Ehe gleiche, und nach des Mannes früherem Tode alleinige Besitzerin hievon seyn und bleiben solle, so erlangt die Ehefrau durch diese Art Anverheirathung noch keine Eigenthums- sondern bloß Besizrechte, sohin nur das Recht, das Anwesen, welches als Wiederlage und zugleich als Sicherstellung des Heirathgutes anzusehen ist ¹⁾, zu besizen und lebenslänglich zu genießen, — und in Folge dessen dann auch das Verbiethungsrecht gegen die Veräußerung des Anwesens und jeder Parzelle desselben von Seite ihres Ehemannes. Wenn daher in solchem Falle der Eheherr mit Tod abgeht, so bleibt zwar die überlebende Ehefrau lebenslänglich im Besitze und Genusse des eheherrlichen Anwesens, nach ihrem Absterben aber kann dasselbe in Ermangelung ehelicher Kinder von den nächsten Erben des Eheherrn, insofern ihnen nicht ohnehin schon ein bestimmtes Rückfallgut durch irgend eine Disposition oder einen Vertrag desselben ausgemacht worden ist, gegen Rückvergütung der eigenthümlichen Güter der Ehefrau, und den allenfallsigen Gutsverbesserungen während ihres Wittibstandes an denselben Erben, — in Eigenthums-Anspruch genommen werden. — b) Zum Mit- und einstigem Alleineigenthum. Ist aber der Ehefrau das Anwesen nicht bloß zum Besitze, sondern ausdrücklich zum Mit- und einstigen Alleineigen-

¹⁾ Natürlich in Kollision mit Dritten unter Beachtung der Vorschriften des Hypothekengesetzes. Red.

thum anverheirathet, so bewirkt diese Anverheirathung zwar allerdings die Mit- und eventuellen Allein-Eigenthumsrechte für die Ehefrau, und sie kann dann in deren Folge nicht nur verbieten, daß das eheherrliche Anwesen weder im Ganzen noch theilweise veräußert werde, sondern kann auch verhindern, daß ohne ihre Einstimmung keine Schulden hierauf gemacht, und daß selbes überhaupt nicht verschlimmert oder sonst beschwert werde. Allein, da der Zweck der Ehefrau bei solcher Miteigenthums-Anverheirathung des eheherrlichen Anwesens im Grunde kein anderer ist, als daß sie einerseits von dem Anwesen nicht vertrieben werden könne, und daß sie selbes andererseits auf den Fall des Vorabsterbens des Eheherrn in gleich gutem Zustande allein erhalte, so kann dieses Miteigenthum ohne nähere und ausdrückliche Bestimmung doch nicht als ein so vollständiges Miteigenthum angenommen werden, daß der Frau hierüber während der Ehe ein förmliches Dispositionsrecht unter Lebendigen oder von Todeswegen zustände, oder daß auf ihr Vorabsterben auch ihren Kindern und Erben ein natürliches Erbrecht hierauf zukäme, indem eine solche Wirkung des Miteigenthums hier für die Frau, ihrem eigentlichen Zwecke gemäß, nur durch das Vorabsterben des Mannes als bedingt — auf ihr Vorabsterben aber dieses Miteigenthum wieder als zessirend erscheint.“

G n o m e.

Um mit dem Schwert der Form ein gutes Recht zu tödten,
Ist ein Gebot, so klar wie Sonnenlicht, vonnöthen.

Berichtigungen zum Bd. III des Commentars über die G.D.

Seite 4, Note 3, Zeile 11 statt „ansieht“ lies „aufsicht“.

— 66, Z. 14 ist das Wort „direkt“ in Parenthese zu stellen.

— 317, Z. 1 ist nach „aber“ einzuschalten „als“.

— 391, in dem Zusätze zu Kap. V, §. 2 statt „VII“ lies „VI“.
